

# RS Vwgh 2000/6/29 96/01/1233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2000

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

### Norm

SPG 1991 §31 Abs2 Z5;

SPG 1991 §89 Abs2;

SPG RichtlinienV 1993 §5 Abs1;

SPG RichtlinienV 1993;

### Rechtssatz

Ein in einem als aggressiv, unfreundlich, rüpelhaft, herrisch, streitsüchtig oder provokant empfundenen Tonfall ausgesprochener Befehl eines Organs der öffentlichen Aufsicht übersteigt - abgesehen von der Schwierigkeit, ein solches Empfinden mit objektiven Maßstäben zu werten - zwar den iZm der Erteilung einer zu befolgenden Anordnung üblichen zwischenmenschlichen Umgangston. Ein solches Verhalten ist aber noch nicht so gravierend, dass hieraus eine Verletzung der Richtlinie gem

§ 5 Richtlinienverordnung, BGBl Nr 266/1993, resultiert (Hinweis E 24.6.1998,98/01/0084). Auch eine als abfällig empfundene Handbewegung bzw ein als sarkastisch gewertetes Lächeln sind nicht geeignet, den Eindruck von Voreingenommenheit in objektiv nachvollziehbarer Form zu erwecken.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996011233.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)